



Steuergesetz der Gemeinde Churwalden

Steuergesetz der Gemeinde Churwalden

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
- Gegenstand ¹ Die Gemeinde Churwalden erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d) eine Handänderungssteuer;
 - e) eine Liegenschaftensteuer.
- ² Die Gemeinde Churwalden erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
 - b) eine Hundesteuer
- ³ Überdies erhebt die Gemeinde Churwalden folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
- a) eine Kurtaxe;
 - b) eine Tourismusförderungsabgabe.

- Art. 2**
- Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

- Art. 3**
- Steuerfuss ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4
Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5
Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6
Gegenstand und Bemessung ¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögenanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7
Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Churwalden Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögenanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8
Subjektive Steuerbefreiung Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

- Steuerberechnung **Art. 9**
- ¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:
- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.00
 - b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.00
- ² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.
- ³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
- ⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.
- ⁵ Die Steuer beträgt:
- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
 - b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

- Bezug und Haftung **Art. 10**
- ¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
- ² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- ³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

- Gemeindevorstand **Art. 11**
- Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

- Gemeindesteueramt **Art. 12**
- ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.
- ² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Weitere Behörden **Art. 13**
¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Allianz Kreis Churwalden veranlagt.
² Die Gemeinde Churwalden kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Kreis Churwalden gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Fälligkeit **Art. 14**
¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist **Art. 15**
¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass **Art. 16**
Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr;
b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 17

Die Gemeinde Churwalden wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 14. August 2009 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

³ Bis zur Einführung von entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Abgaben gemäss Art. 1, Abs. 3 a + b noch die bisherigen Gemeindegesetze.

Churwalden, 14. August 2009

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom genehmigt.